

Auskunft und Planeinsicht

über die Lage der im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH im Erdreich verlegten Leitungen

Gas Strom Wasser LWL-Telekommunikation

Als Beauftragter der Firma: _____

habe ich Einsicht in die vollständigen und leserlichen Planunterlagen der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH für das/die

Gebiet/Strasse: _____

hinsichtlich von der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH im Erdreich verlegter Leitungen genommen, bzw. wurde an Ort und Stelle über die Lage der Leitungen unterrichtet. Die Planunterlagen sind nur gültig, wenn die Bestätigung über Erhalt den Stadtwerken Neu-Isenburg GmbH übermittelt wurde. Die Auskunft gilt nur für das gekennzeichnete Gebiet. Die eingetragenen Maße sind nur Richtmaße. Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich verändert haben. Bei Hausanschlussleitungen besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit. Versorgungsanlagen müssen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze) lokalisiert werden. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.

Art des Bauvorhabens: _____

Erschütterungen sind zu erwarten: ja nein

Sollten die Versorgungsanlagen nicht lokalisierbar sein, ist der Sachbearbeiter der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH zu benachrichtigen, bevor weitere Maßnahmen wie z.B. Baggerarbeiten ergriffen werden. Ich habe davon Kenntnis genommen, das im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH auch Leitungen anderer Versorgungsunternehmen verlegt sind. Die Planunterlagen sind bis 6 Monate nach Ausstellungsdatum gültig. Vor Beginn der Erdarbeiten sind nachfolgend aufgeführte Bestimmungen und Vorschriften zu beachten:

- VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) Teil C > Erdarbeiten - DIN 18300 <
- Zusätzliche technische Vorschriften, Anweisungen zum Schutze unterirdischer Versorgungsleitungen.
- Richtlinien für die Wiederherstellung der Fahrbahn- und Gehwegbefestigungen nach Aufbrüchen
- Schutz, Sicherung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Grünanlagen

Neu-Isenburg, den _____

Unterschrift: _____

Auskunftsuchenden

SWNI Sachbearbeiter

Wichtige Hinweise, bitte beachten !

1. Wer Arbeiten im Erdreich bzw. Aufräumarbeiten ausführt oder ausführen lässt, muss damit rechnen, dass in jedem Gelände, gleichgültig ob es sich um bebaute oder unbebaute Flächen handelt, Versorgungsleitungen liegen, die bei Arbeiten die das Erdreich berühren, beschädigt werden und lebensbedrohende Folgen nach sich ziehen können.
2. Trotz Einmessung können die Leitungen aus verschiedenen Gründen von der angegebenen Trasse abweichen. Es wird empfohlen bereits in der Nähe der aus dem Plan ersichtlichen Leitungen vorsichtig zu arbeiten. Gegebenenfalls sind unter Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln Querschlüge herzustellen, um die genaue Lage der Leitungen zu ermitteln.
3. Kabel können frei im Erdreich verlegt oder abgedeckt sein. Eine Abdeckung von Kabeln mit Steinen, Platten, Abdeckhauben oder die Verlegung in Rohren bietet keinen sicheren Schutz gegen mechanische Beschädigung; sie sollen lediglich dazu dienen, auf das hier liegende Kabel aufmerksam zu machen.
4. Bagger und ähnliche Maschinen dürfen im Bereich von 1,00 m beiderseits von Leitungen nicht eingesetzt werden. Ist der Abstand kleiner, so ist die weitere Schachtung von Hand vorzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass mit äußerster Sorgfalt gearbeitet wird, und dass die Leitungen nicht durch Schaufeln, Pickel oder sonstige spitze Gegenstände beschädigt werden.
5. Werden Pfähle, Bohrer oder dergleichen in das Erdreich getrieben, und werden dadurch Leitungen beschädigt, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die zuständige Stelle zu verständigen.
6. Freigelegte Leitungen hat der Unternehmer auf seine Kosten zu sichern und gegen jede mögliche Beschädigung zu schützen. In Baugruben dürfen Leitungen nicht frei hängen, sondern sind zu unterfangen oder aufzuhängen. Dabei dürfen Kabel nicht abgebogen werden, weil sie durch Knicke oder Quetschungen unbrauchbar werden. Auf freihängende Leitungen darf kein Erdreich geworfen werden.
7. Bei Beschädigungen oder eines Verdachtes auf eine mögliche Beschädigung der Versorgungsleitungen oder Versorgungsanlagen, ist umgehend die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH (Telefon Gas/Wasser: 06102/246-399, Telefon Strom: 06102/246-299) zu benachrichtigen.
8. Im Falle einer Beschädigung oder eines Verdachtes auf eine mögliche Beschädigung einer Gasleitung oder Gasanlage sind folgende Punkte zu beachten.
 - a. Sofortige Benachrichtigung der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH (Telefon: 06102/246399).
 - b. Umgehende Einstellung der Arbeiten; Maschinen und Geräte in der unmittelbaren Nähe der Schadensstelle ausschalten.
 - c. Zündfunken sowie offenes Licht vermeiden.